

URTEIL

Im schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Landesvorstand Niedersachsen
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin
schiedgerichtsangelegenheiten@piraten-nds.de

vertreten durch



— Antragstellerin, —

— Vertretung für die Antragstellerin, —

gegen

Piratenpartei Regionsverband Hannover
Linderter-Straße 42 - 30974 Wennigsen
Vorstand@piratenhannover.de

vertreten durch



— Antragsgegnerin, —

— Vertretung für die Antragsgegnerin, —

Aktenzeichen: **BSG 17 / 2023**, ehemals LSG-NDS-2023-01-H,

hat der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland auf seiner Sitzung am 08.08.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro entschieden:

1. Die Berufung wird, abgesehen von den Feststellungsanträgen, abgewiesen.
2. Der Antrag auf Fristverkürzung wird abgewiesen.
3. Dem Feststellungsantrag, dass der Landesvorstand gemäß § 9 der Landessatzung NDS (LS NDS) rechtmäßig und angemessen gehandelt hat und die Klage somit unbegründet ist, wird entsprochen.
4. Der Feststellungsantrag, dass die Pressemitteilung schwerwiegend gegen die Grundsätze der Partei verstoßen hat und ihr damit Schaden zugefügt wurde, wird als unzulässig verworfen.

- 1 / 5 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Enno
Tensing
Richter

5. Der Feststellungsantrag, dass gegen die nachfolgend aufgeführten Satzungsteile und Grundsatzzprogramm verstoßen wurde, wird als unzulässig verworfen :

- § 1 Absatz 1 Bundessatzung - Widerspruch gegen den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit, Ablehnung totalitärer und faschistischer Bestrebungen jeder Art.
- § 9 Absatz 2 Landessatzung Niedersachsen - Verstoß gegen die Bundessatzung.
- § 7.1 Absatz 2 Satzung RV Hannover - Inhaltlicher Widerspruch zur Bundessatzung.
- Grundsatzzprogramm Niedersachsen - Punkte "Gleichheit" und "Überwachung".

I. Sachverhalt

Am 02.06.2023 legt der hiesige Antragsteller Berufung zum Urteil des LSG NDS, Aktenzeichen: LSG-NDS-2023-01-H¹, ein.

Neben der Berufung wurde (sachdienlich gefasst) noch beantragt:

1. Antrag auf Ladungsfristverkürzung nach § 10 Abs. 5 SGO².
2. Der Feststellungsantrag, dass der LaVo NDS gemäß § 9 LS NDS³ rechtmäßig und angemessen gehandelt hat und die Klage somit unbegründet ist.
3. Der Feststellungsantrag, dass die hier monierte Pressemitteilung schwerwiegend gegen die Grundsätze der Partei verstößt und der Partei somit Schaden zufügt.
4. Insbesondere sollen noch folgende Satzungs- und Grundsatzzprogramm-Verstöße festgestellt werden:
 - Verstoß gegen § 1 Absatz 1 Bundessatzung - Widerspruch gegen den Ausbau der Rechtsstaatlichkeit, Ablehnung totalitärer und faschistischer Bestrebungen jeder Art.
 - Verstoß gegen § 9 Absatz 2 Landessatzung Niedersachsen - Verstoß gegen die Bundessatzung.
 - Verstoß gegen § 7.1 Absatz 2 Satzung RV Hannover - Inhaltlicher Widerspruch zur Bundessatzung.
 - Verstoß gegen das Grundsatzzprogramm Niedersachsen - Punkte "Gleichheit" und "Überwachung".

¹Urteil des LSG NDS vom 29.05.2023 - LSG-NDS-2023-01-H

²Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung §10

³Landessatzung NDS § 9

Am 05.06.2023 erging der Eröffnungsbeschluss im Verfahren BSG 17 / 2023⁴, welcher nachgebessert noch mal am 16.06.2023 an die Verfahrensbeteiligten ging, da im Eröffnungsbeschluss vom 05.06.2023 versehentlich die falsche Gerichtsmaske für die Latex-PDF-Vorlage benutzt wurde.

Am 22.06.2023 reichte der hiesige Antragsgegner seine Stellungnahme zum Berufungsantrag ein.

Es wird beantragt die Berufung abzuweisen.

Da für das Gericht nicht ersichtlich war, ob die Stellungnahme auch der Gegenseite zugeht, leitete das Gericht diese noch am selben Tag weiter.

Am 07.07.2023 ergeht der Beschluss und Einladung zur fernmündlichen Verhandlung für den 25.07.2023 um 19:15 Uhr.

II. Begründung

Die Berufung ist zulässig aber unbegründet und wird abgewiesen.

Das BSG als Berufungsgericht ist zuständig, § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO.

Der Antrag war fristgerecht.

1. Ladungsfristverkürzung nach § 10 Abs. 5 SGO

Der Antrag auf Fristverkürzung kann von den Verfahrensbeteiligten gestellt werden. Ziel des Absatz 5 ist es die Ladungsfrist für eine (fern-)mündliche Verhandlung verkürzen zu können, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

Der hiesige Verfahrensgegner hatte sich zu dem Antrag nicht geäußert und das Gericht fand erst Ende Juli einen für sich passenden Termin.

Damit war der Antrag in soweit hinfällig, als dass die Einladungsfrist schon nicht verkürzt werden konnte. Daher war der Antrag abzuweisen.

2. Feststellung auf rechtmäßige Anwendung § 9 LS NDS

Der Antrag als solcher beinhaltete drei voneinander zu beurteilende Teilanträge, der Feststellung der Rechtmäßigkeit, der Feststellung der Angemessenheit und der daraus folgenden Feststellung, dass die ursprüngliche Klage des hiesigen Antragsgegner schon unbegründet war.

Der Senat hat dem Antrag im Ganzen entsprochen und begründet dieses wie folgt.

a. Rechtmäßigkeit

Es erging gegen den hiesigen Antragsgegner die Aufforderung die im hiesigen Verfahren monierte Pressemitteilung zu ändern oder wieder offline zu nehmen, auf Basis des § 9 LS NDS.

Der § 9 LS NDS mit seinen 5 Absätzen ist von seiner Anwendungsmöglichkeit so allgemein gefasst, dass

⁴Eröffnungsbeschluss vom 05.06.2023 - BSG 17 / 2023

es ausreichend ist, wenn der Landesvorstand der subjektiven Auffassung ist, eine Untergliederung verstoße gegen die in § 9 aufgeführten Regularien.

Da in der fernmündlichen Verhandlung vom hiesigen Antragsteller aufgezeigt wurde, dass die Aufforderung an den hiesigen Antragsgegner nicht nur von einer Einzelperson ausging, es schlussendlich eine Vorstandsentscheidung war.

Da eine subjektive Auffassung ohne weitere Prüfung ausreichend ist um nach § 9 entsprechend Untergliederungen zu etwas aufzufordern, war die hier im Raum stehende Aufforderung nach Ansicht des Senats somit rechtmäßig.

b. Angemessenheit

Objektiv betrachtet, hat der Landesvorstand hier nichts anderes getan, als eine Untergliederung aufzufordern etwas zu tun, nicht mehr oder weniger. Allerdings bietet der § 9 dahingehend auch nicht mehr an Substanz, als dass der Landesvorstand eine Untergliederung zu etwas auffordern kann. Daher war die reine Aufforderung, die Pressemitteilung zu ändern oder offline zu nehmen insoweit weder überzogen noch satzungswidrig und damit angemessen.

c. Unbegründetheit der Ursprungsklage

Das Gericht kam bei der erstmaligen Berufung BSG 01 / 2023⁵ schon nicht dazu, sich mit dem eigentlichen Verfahrensinhalt zu befassen, da von den Verfahrensbeteiligten vorrangig vor der Berufung Formfehler in der Vorinstanz zur Feststellung beantragt wurden und die damalige 1. Kammer des BSG, den Anträgen statt gab und das Verfahren zur erneuten Verhandlung zurück verwies, ohne sich mit der eigentlichen Berufung noch weiter zu befassen.

Die Aufforderung zur Korrektur der Pressemitteilung oder der Rücknahme, basierte rein auf den Vorgaben des § 9 LS NDS. Allerdings fehlt es dem § 9 an einer Rechtsfolge, sprich an einer Konsequenz, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde.

Die reine Aufforderung etwas zu tun oder zu lassen ohne dass eine weitere Konsequenz aus § 9 zu befürchten ist, bietet nach Ansicht des Gerichts keine Grundlage für eine Klage.

Die Fallakte wie auch die fernmündliche Verhandlung haben ergeben, dass es keine anderweitige Konsequenz gab und der hiesige Antragsgegner einfach bei seiner Ablehnung, der Aufforderung nachzukommen, hätte bleiben können.

Daher war eine Klage unbegründet und alles was nach einer Weigerung vonseiten des Landesvorstands gemacht oder getan worden wäre, wäre reine Spekulation, dem sich auch das Gericht hier nicht hingeben wird. Folglich hätte es der Ursprungsklage somit schon an einem Klagegrund gefehlt.

d.

Das Gericht nutzt die Gelegenheit des Feststellungsantrags für einige klärende Worte zu § 9 LS NDS. In Absatz 3 der Landessatzung wird von einer "Aufforderung" gesprochen, und nicht wie vom hiesigen Antragsteller in seiner Klage formuliert, von einer "Anordnung". Eine Aufforderung ist nichts anderes als eine mit Nachdruck vorgebrachte Bitte und ist keine Anordnung. Von einem schwerwiegenden Ver-

⁵Beschluss zur Rückverweisung - BSG 01 / 2023

stoß bei dem nicht Entsprechen einer Bitte, kann also nicht die Rede sein. Der Fairness halber muss das Gericht aber auch zugeben, dass aufgrund der E-Mails aus der Fallakte die Aufforderung durchaus Anordnungscharakter besitzt und somit eine Klageerhebung nachvollziehbar war und sofern es sich um eine Anordnung gehandelt hätte, wäre § 9 LS NDS der falsche Ausgangspunkt für die ganze Aktion gewesen.

Da hier keine Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen wurden, weder gegen den Regionalvorstand noch gegen einzelne Piraten, was die Vorinstanz ja auch schon bemängelte, ist und bleibt die ganze Sache weiterhin nicht mehr oder weniger als eine Bitte die auf rein subjektiven Wahrnehmungen des Landesvorstand beruht.

3.

Ob die hier monierte Pressemitteilung schwerwiegend gegen die Grundsätze der Partei verstößt und der Partei somit Schaden zufügt und zugleich gegen die Satzung und das Grundsatzprogramm Niedersachsen Verstöße vorliegen, ist nicht der Aufgabenbereich des Gerichts, da es sich hier nicht um die Überprüfung einer Ordnungsmaßnahme handelt.

Da es im Zuge der Pressemitteilung auch keine OM gab, wird sich das Gericht dahingehend auch nicht äußern, da dies einer Vorverurteilung gleichkommen würde. Nach derzeitiger Satzung hat diese Feststellung ein Vorstand zu treffen und in einem möglichen OM-Widerspruch dann erst ein Gericht.

Daher kommt das Ganze der Aufforderung gleich, dass das Gericht im Vorfeld mutmaßliche Verstöße feststellen soll, die noch in keiner OM zum Tragen kamen und im Umkehrschluss somit das Gericht damit im Vorfeld Grundlagen für eine OM bestätigen oder ausschließen würde. Daher erachtet das Gericht derlei Anträge als unzulässig. Grundsätzlich sind Feststellungsklagen, wie hier beantragt, zwar zulässig, müssen dann aber den Instanzenweg einhalten und können nicht im Rahmen einer Berufung zu einem anderen Sachverhalt gestellt werden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner
Kammervorsitz

Georg v.
Boroviczeny

Manfredo
Mazzaro

Vladimir Dragnić
Berichterstatter